

## **Auslegungshilfe zur EXAA Datendienstvereinbarung**

Unter Punkt 4. lit. i der EXAA Datendienst Vereinbarung wird der Begriff der „vertragswidrigen Nutzung der Marktdaten“ verwendet. Dieses Dokument dient als Auslegungshilfe für diesen Begriff, wobei die im Folgenden vorgenommene Aufzählung von unterschiedlichen Arten der „vertragswidrigen Nutzung der Marktdaten“ lediglich beispielhaft und nicht taxativ ist.

Als „vertragswidrigen Nutzung der Marktdaten“ gilt insbesondere:

- die Weiterverteilung der Daten an Dritte (kostenpflichtig und gratis);
- die Berechnung von Indices oder anderen Produkten mit den Daten und Verteilung dieser Produkte;
- Blackbox trading – auch Algo trading genannt, bezeichnet den automatischen Handel von Wertpapieren durch Computerprogramme;
- die Nutzung in Spread betting Applikationen – Handel von Finanztiteln mit mehr oder weniger starkem Hebel ohne die Titel tatsächlich zu halten. Es werden lediglich die Kursdifferenzen gehandelt;
- die Nutzung als Basis für Datensubstitute – Ersatzdaten für Börsedaten z.B. durch geringfügige Veränderung der ursprünglichen Börsedaten.